



Übersicht zur Hundehaftpflichtversicherung in Deutschland

Bundesland	Generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Baden-Württemberg	Nur für bestimmte Rassen	Für die Erlaubnis zur Haltung von Kampfhunden ist in der Regel eine Haftpflichtversicherung vorzulegen. Als Kampfhunde gelten Hunde der Rassen: • Amercian Staffordshire Terrier • Bullterrier • Pit Bull Terrier Als Kampfhunde gelten zudem folgende Rassen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität vorliegen: • Bullmastiff • Staffordshire Bullterrier • Dogo Argentino • Bordeaux Dogge • Fila Brasileiro • Mastin Espanol • Mastino Napoletano • Mastiff • Tosa Inu	Keine Angaben	§3 Abs. 2 HuV BW 2000
Bayern	Nur in bestimmten Fällen	Die Erlaubnis zur Haltung von Kampfhunden oder als gefährlich eingestuften Hunden kann vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden; die Entscheidungshoheit diesbezüglich obliegt der jeweiligen Gemeinde. Als Kampfhunde gelten Hunde und alle Kreuzung der Rassen: • Pitbull • Bandog • Staffordshire Bullterrier • American Staffordshire Terrier • Tosa Inu Für die folgenden Rassen wird bei einem Verhaltenstest entschieden, ob der Hund die Eigenschaften eines Kampfhundes besitzt: • Alano • American Bulldog • Bullmastiff • Bullterrier • Cane Corso • Dogo Argentino • Dogue de Bordeaux • Fila Brasileiro • Mastiff • Mastin Espanol • Mastino Napoletano • Perro de Presa Canario • Perro de Preso Mallorquin • Rottweiler	Keine Angaben	Art. 37.4.5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes



Übersicht zur Hundehaftpflichtversicherung in Deutschland

Bundesland	Generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungssumme (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Berlin	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro je Versicherungsfall, max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§14 HundeG
Brandenburg	Nur in bestimmten Fällen	Für als gefährlich eingestufte Hunde ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die: • eine über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft und Angriffslust aufweisen, • einen Menschen oder ein Tier gebissen haben oder • durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen.	Keine Angaben	§6 Abs. 3 HundehV
Bremen	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 für Sachschäden je Versicherungsfall	§6 BremHundeG
Hamburg	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro; max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§12 Abs. 1 HundeG



Übersicht zur Hundehaftpflichtversicherung in Deutschland

Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Hessen	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde und alle Kreuzungen der Rassen: • Pit Bull Terrier • Bullterrier • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier • American Bulldog • Dogo Argentino • Kangal • Kaukasischer Owtscharka • Rottweiler Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	Keine Angaben	§3 Abs. 1 HundeVO
Mecklenburg- Vorpommern	Nein	-	-	-
Niedersachsen	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§5 NHundG



Übersicht zur Hundehaftpflichtversicherung in Deutschland

Bundesland	Generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungssumme (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Nordrhein-Westfalen	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde und große Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde folgender Rassen: • Pit Bull Terrier • Bullterrier • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier Zudem müssen folgende Rassen und alle Kreuzungen dieser versichert werden: • Alano • Americann Bulldog • Bullmastiff • Mastiff • Mastino Espanol • Mastino Napoletano • Fila Brasileiro • Dogo Argentino • Rottweiler • Tosa Inu Als große Hunde gelten folgende: • Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40cm erreichen oder • Hunde, die ein Gewicht von mindestens 20kg erreichen.	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§4 Abs. 1, §5 Abs. 5, §11 Abs. 2 LHundG NRW
Rheinland-Pfalz	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde und alle Kreuzungen der folgenden Rassen: • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier • Pit Bull Terrier Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden je Versicherungsfall	§3 Abs. 1, §4 Abs. 2 LHundG
Saarland	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der folgenden Rassen: • American Staffordshire Terrier • Staffordshire Bullterrier • Pit Bull Terrier Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	Eine Millionen Euro für Personenschäden, 500.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 3 HuV SL



Übersicht zur Hundehaftpflichtversicherung in Deutschland

Bundesland	Generelle Versicherungspflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungssumme (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Sachsen	Nur in bestimmten Fällen	Für als gefährlich eingestufte Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die: • sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben, • durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild hetzen oder • durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben.	Keine Angaben	§5 Abs. 1 GefHundG
Sachsen-Anhalt	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro für Personen- und Sachschäden, 500.000 Euro für sonstige Vermögensschäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 3 HundeG LSA
Schleswig-Holstein	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden	§6 HundeG
Thüringen	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 5 ThürTierGefG